



Gemeinde Unteriberg

**Reglement über Beiträge
an Strassen und Zufahrten
mit privater Unterhaltspflicht**

Reglement über Beiträge an Strassen und Zufahrten mit privater Unterhaltspflicht

Die Gemeindeversammlung Unteriberg, gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde richtet den Trägern von Strassen und Zufahrten mit privater Unterhaltspflicht Gemeindebeiträge aus, damit die Anlagen funktionsgerecht erstellt und einwandfrei unterhalten werden.

Art. 2

Definitionen ¹Als Strasse im Sinne dieses Reglements gilt ein Strassenabschnitt, der mindestens zwei Häuser erschliesst, die ganzjährig durch in der Gemeinde steuerpflichtige Personen bewohnte werden.

²Als Zufahrt gilt die Erschliessung eines einzelnen, ganzjährig durch in der Gemeinde steuerpflichtige Personen bewohnten Hauses ab einer Strasse im Sinne dieses Reglements oder ab einer öffentlichen Strasse gemäss kantonaler Strassenverordnung.

Art. 3

Einschränkung des Geltungsbereichs ¹Zufahrten sind auf den ersten 50 m nicht beitragsberechtigt.
²Keine Beiträge erhalten Strassen oder Zufahrten, welche ausschliesslich im Besitz der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bezirk, Kanton oder Bund) sind.

³Hausvorplätze sind nur beitragsberechtigt, soweit sie gleichzeitig Bestandteile von Strassen oder Zufahrten im Sinne dieses Reglements sind.

II. Gemeindebeitrag

Art. 4

Beitragskredit Der jährliche Beitragskredit wird über den Voranschlag der Gemeinde bewilligt.

Beitragsart

Art. 5

Die Gemeindebeiträge werden jährlich pauschal nach Massgabe der Länge der Straßen und Zufahrten festgesetzt und an den beitragsberechtigten Strassenträger ausbezahlt.

Auszahlung

Art. 6

¹ Die Gemeindebeiträge werden jeweils im September ausbezahlt.

² Bei einer Straßenflurgenossenschaft erfolgt die Auszahlung auf ein vom Vorstand bekannt zu gebendes Konto.

³ Bei übrigen beitragsberechtigten Straßen oder Zufahrten mit mehreren Eigentümern ist dem Gemeinderat eine inkassoberechtigte Kontaktperson zu melden.

III. Verzeichnis

Verzeichnis der Straßen und Zufahrten

Art. 7

¹ Als Straßen und Zufahrten im Sinne dieses Reglements gelten die Strassenzüge im Anhang. Die Länge wird durch die Anfangs- und Endpunkte der Strecke rechtsverbindlich festgelegt.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören des Strassenträgers von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Änderungen des Netzes beschliessen. Änderungen treten jeweils auf den ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Art. 8

Strassen und Zufahrten, welche nicht zu einer Straßenflurgenossenschaft gehören, sind durch die Strassenträger oder den Gemeinderat nach gemeinsamer Absprache sinnvoll zusammenzufassen.

IV. Kontrolle

Verfahren und Kontrolle

Art. 9

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Kontrolle der beitragsberechtigen Straßen und Zufahrten.

² Werden die beitragsberechtigen Straßen und Zufahrten trotz ordnungsgemässer Beanstandung und Fristansetzung nicht funktionsgerecht erstellt oder nicht einwandfrei unterhalten, ist der Gemeinderat befugt, die Beitragsleistungen bis zur Mängelbeseitigung zu kürzen oder ganz zurückzuhalten.

³ Kürzungen und zurückgehaltene Beiträge verfallen per 31. Dezember zu Gunsten der Gemeinde. Der Gemeinderat kann

beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

Art. 10

Kontrollorgan

¹Die Baukommission ist zuständig für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Strassen und Zufahrten. Sie kann von Amtes wegen periodische Kontrollen durchführen.

²Die Strassenträger oder deren Vertreter sind rechtzeitig zu orientieren und zur Teilnahme an der Kontrolle einzuladen. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

³Bei Uneinigkeit über den Zustand einer Strasse oder Zufahrt kann die Baukommission auf Kosten des Strassenträgers eine Fachperson hinzuziehen.

⁴Werden bei der Kontrolle bedeutende Mängel festgestellt, fordert die Baukommission den Strassenträger auf, diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Sie verbindet die Aufforderung mit der Androhung, dass die Pauschalbeiträge im Unterlassungsfall gekürzt werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11

Übergangsbestimmungen

¹Beiträge an Unterhaltsaufwendungen bis zum 31. Dezember 2003 werden nach dem bisherigen Reglement über Unterhaltsbeiträge an Privatstrassen geleistet.

²Unterhaltsbeiträge werden nach früherem Recht ausgerichtet, sofern sie vor Inkrafttreten dieses Reglements rechtskräftig zugesichert worden sind. Die Unterhaltsarbeiten sind bis spätestens 31. Dezember 2003 auszuführen, ansonsten der zugesicherte Betrag verfällt. Die Abrechnungen sind bis spätestens 15. Februar 2004 dem Gemeinderat vorzulegen. Werden danach Beitragsansprüche nach altem Recht geltend gemacht, wird kein Beitrag mehr geleistet.

Art. 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über Unterhaltsbeiträge an Privatstrassen vom 08. Mai 1983 aufgehoben.

Art. 13

Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

	<i>Art. 14</i>
Änderung	Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung
	<i>Art. 15</i>
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2004 in Kraft.

An der Gemeindeabstimmung vom 18. Mai 2003 genehmigt.

Unteriberg, 12. Juni 2003

GEMEINDERAT UNTERIBERG

Gemeindepräsident: *Jakob Fässler-Schädler*
Gemeindeschreiber: *Anton Waldvogel-Hubli*

Anhang: Liste der Strassen und Zufahrten gemäss Art. 7 (Stand: Juli 2025)

Streckenbezeichnung	Beginn	Ende	Länge	%-Anteil
Adelmatt	Ochsenbodenstrasse	Adelmatt 3/6/16	296	1.38%
Einsiedlerstrasse	ab Bezirksgrenze	bis Ochsenbodenstrasse	287	1.34%
Gribschweg	Ochsenbodenstrasse	Gribschweg 19/20	590	2.75%
Kirchmatt	Dörflistrasse	Kirchmatt 9	170	0.79%
Oberstudenstrasse / Breitried	Ochsenbodenstrasse	Oberstudenstrasse 8/12/13 und Breitried 1/3	1197	5.57%
Ochsenbodenstrasse	Kreuzstrasse	Ochsenbodenstrasse 91	2363	10.99%
Ortweg	Ochsenbodenstrasse	Ortweg 14	250	1.16%
Riedweg Studen	Dörflistrasse	Riedweg 2/7	85	0.40%
Sägerei	Dörflistrasse	Dörflistrasse 6	91	0.42%
Schädleren	Einsiedlerstrasse	Schädleren 1	15	0.07%
St. Johannisried	Einsiedlerstrasse	St. Johannisried 14	120	0.56%
Rössliweg	Rössliweg	Rössliweg 9	159	0.74%
Am Waagbach	Waagtalstrasse	am Waagbach 11	208	0.97%
Ausserdorf / Oberstöcken	Schmalzgrubenstrasse	Ausserdorfstrasse 8 und Oberstöckenstrasse 14/45	580	2.70%
Bachweg	Schmalzgrubenstrasse	Bachweg 9	105	0.49%
Bergli	Waagtalstrasse	Waagtalstrasse 106	80	0.37%
Blumenweg	Schmalzgrubenstrasse	Reihenhäuser	72	0.33%
Boden	Waagtalstrasse	Waagtalstrasse 107	34	0.16%
Schachen	Waagtalstrasse	Waagtalstrasse 109	92	0.43%
Breitplangg	Strasse Karrenboden	Breitplangg 8	190	0.88%
Brentenstrasse / Alte Gasse	Schmalzgrubenstrasse	Brentenstrasse 45/57/86, Riedtli 3 und Alte Gasse 9	1670	7.77%
Däslig	Waagtalstrasse	Waagtalstrasse 102	437	2.03%
Erlengrundstrasse	Schmalzgrubenstrasse	Erlengrundstrasse 20	203	0.94%
Forstgarten / Genossenhaus	Schmalzgrubenstrasse	Schmalzgrubenstrasse und Genossenhaus 2	452	2.10%
Friedeggli / Oberdorf	Oberbergstrasse	Oberstöckenstrasse und Oberdorfstrasse 1 bis 12	327	1.52%
Furli	Waagtalstrasse	Waagtalstrasse 115	68	0.32%
Gschwend	Oberbergerstrasse (Einfahrt vorne)	Gemeindegrenze und Gschwend 6/21/23 und Gemeindegrenze bis Stöckweid	1812	8.43%
Hochgütschstrasse	Oberbergerstrasse	Hochgütschstrasse 17	368	1.71%
Nidlaustrasse	Schmalzgrubenstrasse	Nidlaustrasse 17/23/31/45	626	2.91%
Nüberg	Strasse Karrenboden	Karrenboden 50	214	1.00%
Paradiesli	Hochgütschstrasse	Paradiesli 10/27/45	700	3.26%
Plangg	Oberbergerstrasse	Plangg 3	141	0.66%
Ried	Minsterbrücke (bei Garage Waldvogel)	Ried 1/9	347	1.61%
Riedstrasse	Waagtalstrasse	Riedstrasse 5 und Hof Trütsch	375	1.74%
Riedweg Unteriberg / Riedmättli	Hertistrasse	Riedmättli 6 und Riedweg 10	244	1.14%
Schmalzgruben 75	Schmalzgrubenstrasse	Schmalzgrubenstrasse 75	111	0.52%
Schmalzgruben 67	Schmalzgrubenstrasse	Schmalzgrubenstrasse 67	11	0.05%
Sonnenbergstrasse	Waagtalstrasse	Siti 5, Sonnenbergstrasse 21/35/49 und Tierfedernstrasse	5104	23.75%
Sonnmatstrasse	Schmalzgrubenstrasse	Einmündung Nidlaustrasse inkl. Ring	468	2.18%
Steinbächli	Schmalzgrubenstrasse	Steinbächli 8 und Alte Gasse 23	424	1.97%
Tonelimatt	Schmalzgrubenstrasse	Tonelimatt 11/15	185	0.86%
Unteres Nidlau	Schmalzgrubenstrasse	Unteres Nidlau 3/6	66	0.31%
Riedstrasse 17, 19, 21 & 25	Riedstrasse 17	Riedstrasse 25	156	0.73%
Total Länge			21493	100.00%